

Vergabeordnung für den Kreis Wesel

vom 19.03.2009 in der Fassung des Kreistagsbeschlusses vom 21.03.2024.

1 Grundlagen und Geltungsbereich

1.1 Die Vergabeordnung regelt das Verfahren für die Beschaffung der von der Kreisverwaltung Wesel benötigten Bau-, Liefer- und Dienstleistungen.

Sie gilt für alle Fachdienste. Sie gilt auch für eigenbetriebsähnliche Einrichtungen und Eigenbetriebe, sofern diese keine eigenen Regelungen erstellt haben.

1.2 Für die Beschaffung gelten ohne Rücksicht auf Herkunft der Finanzierungsmittel der 4. Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), das Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts (Vergabemodernisierungsgesetz - VergRModG -), die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV -), die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) sowie die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) in der jeweils gültigen Fassung. Weitere Details regelt die Dienstanweisung zum Vergabewesen.

2 Wertgrenzen

Der Kreistag beschließt ab 22.03.2024 folgende Vergabewertgrenzen:

2.1 Öffentliche Ausschreibungen sind durchzuführen bei Nettoauftragswerten

- ab 1.000.000 EUR je Gewerk nach VOB/A
- ab 2.000.000 EUR je Gesamtauftrag nach VOB/A
- ab 100.000 EUR bei Aufträgen nach UVgO

2.2 Beschränkte Ausschreibungen können durchgeführt werden bei Vergaben nach der VOB/A mit Nettoauftragswerten von
bis zu 1.000.000 EUR je Gewerk oder
bis zu 2.000.000 EUR des Gesamtauftrags.

2.3 Freihändige Vergaben nach VOB/A sind zulässig
bis 100.000 EUR je Gewerk oder
bis 200.000 EUR je Gesamtauftrag

Bei Vergaben nach der UVgO mit Nettoauftragswerten bis 100.000 EUR kann wahlweise eine Beschränkte Ausschreibung oder eine Verhandlungsvergabe (jeweils auch ohne Teilnahmewettbewerb) durchgeführt werden.

2.4 Die Vorschriften über die Vergabe von Aufträgen oberhalb der EU-Schwellenwerte bleiben davon unberührt.

3 Mitwirkung der Fachausschüsse

Bei Vergaben als Geschäfte der laufenden Verwaltung mit einem Nettoauftragswert von 50.000 bis 1.000.000 EUR besteht Anzeigepflicht gegenüber dem zuständigen Fachausschuss.

Vergaben mit einem Nettoauftragswert oberhalb 1.000.000 EUR werden nach Vorberatung durch den zuständigen Fachausschuss durch den Kreisausschuss beschlossen.

4 Inkrafttreten

Diese Vergabeordnung für den Kreis Wesel tritt am 22.03.2024 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2024 außer Kraft.